

Ergebnisbericht
über die Sitzung der Sechsten Vertreterversammlung des WPV
am 2. Dezember 2021

Nach § 6 Abs. 5 der in der Sitzung am 2. Dezember 2020 beschlossenen [Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung des WPV](#) verfasst die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung einen Ergebnisbericht über die Sitzungen der Vertreterversammlung, in dem ohne Nennung der Namen einzelner Mitglieder oder Gäste über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung berichtet wird.

Nachfolgend berichten wir über die Ergebnisse der 8. Sitzung der Sechsten Vertreterversammlung des WPV, die aufgrund der Corona-Pandemie am 2. Dezember 2021 als Videokonferenz stattfand.

Auf der Tagesordnung der Vertreterversammlung stand neben Regularien (Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestellung des Protokollführers, Genehmigung der Tagesordnung und der Niederschrift über die vorherige Sitzung der Vertreterversammlung) insbesondere die Änderung der Satzung.

In § 5 Abs. 2 der Satzung ist eine Regelung dahingehend aufgenommen worden, dass Mitglieder des Vorstandes bei ihrer Wahl oder Wiederwahl höchstens das 70. Lebensjahr vollendet haben und nur zweimal wiedergewählt werden dürfen; die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident dürfen in diesen Ämtern nur einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern wird somit auf maximal 15 Jahre begrenzt, so dass einerseits sichergestellt wird, dass ein regelmäßiger Wechsel im Vorstand stattfindet und es andererseits nicht zu einem zu häufigen Verlust von Know-How bei Wahl von noch nicht „eingearbeiteten“ neuen Vorstandsmitgliedern kommt. Die Regelung wird verbunden mit einer Übergangsregelung in § 48 Abs. 16 der Satzung dergestalt, dass sie auf bereits gewählte Vorstandsmitglieder mit der Maßgabe Anwendung findet, dass vorherige Wahlen in den Vorstand nicht zu berücksichtigen sind.

Des Weiteren ist durch Änderung von §§ 38 und 39 Abs. 1 der Satzung die Rechtsgrundlage für die Bildung einer Rückstellung für Rechnungsgrundlagen als nicht zu verzinsender Teil der Deckungsrückstellung geschaffen und die bisherige Zinsschwankungsrücklage „aufgelöst“ worden. Vorteil einer solchen Rückstellung für Rechnungsgrundlagen ist, dass sie nicht nur bei Nichterreichen einer Verzinsung in Höhe der erforderlichen Verzinsung, sondern auch für notwendige Änderungen der Annahmen im technischen Geschäftsplan in Anspruch genommen werden kann und somit mehr Flexibilität auf klarer satzungsrechtlicher Grundlage bietet. Der Rückstellung für Rechnungsgrundlagen sind 50 % des nach Dotierung der Verlustrücklage verbleibenden Überschusses zuzuführen, bis sie 200 % der im versicherungsmathematischen Gutachten des Vorjahres berechneten erforderlichen Verzinsung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Die Regelung wird verbunden mit einer Übergangsregelung in § 48 Abs. 16 der Satzung dergestalt, dass mit den durch die „Auflösung“ der Zinsschwankungsrücklage freiwerdenden

Mitteln zunächst die Verlustrücklage, sodann die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung in Höhe von 60 Mio. € und mit dem verbleibenden Betrag die Rückstellung für Rechnungsgrundlagen zu dotieren ist. Mit der Dotierung der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung in Höhe von 60 Mio. € wird somit zugleich die Möglichkeit der Erhöhung von Anwartschaften und Leistungen geschaffen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den entsprechenden [Beschluss der Satzungsänderung nebst Begründung \(2. Juni 2021\)](#) sowie die [Bekanntmachung der Änderung der Satzung des WPV \(Beschluss vom 2. Dezember 2021\)](#) verwiesen.